

Patchwork-Familien – wie erben die Richtigen?

Silvio Greco, 70 Jahre alt, und Andrea Greco, 50 Jahre alt, sind seit 10 Jahren verheiratet. Gemeinsame Kinder haben sie keine. Dagegen hat Silvio zwei erwachsene Söhne aus einer früheren Ehe und Andrea eine erwachsene Tochter aus einer früheren Beziehung. Andrea und Silvio haben vor acht Jahren gemeinsam ein Haus gekauft. Für den Kauf des Hauses haben beide Ehepartner finanziell beigetragen. Andrea Greco ist nicht erwerbstätig. Silvio ist gesundheitlich angeschlagen. Aufgrund des Alters und der schwindenden Gesundheit von Silvio beschäftigen sich die Ehepartner vermehrt mit der Frage, was mit dem Vermögen von Silvio nach dessen Tod geschieht. Insbesondere befürchten die Ehegatten, dass Andrea nach dem Tod von Silvio das Haus verkaufen muss, da sie den Kindern von Silvio deren Erbteil ansonsten nicht auszahlen kann.

Güterrechtliche Auseinandersetzung und gesetzliche Erbfolge

Verstirbt ein Ehegatte kommt es vor der erbrechtlichen Auseinandersetzung zuerst zur güterrechtlichen Auseinandersetzung wie bei einer Scheidung. Anschliessend folgt die erbrechtliche Auseinandersetzung. Liegt kein Testament und auch kein Erbvertrag vor, so bestimmt die gesetzliche Erbfolge die Hinterbliebenen nach einer vorgegebenen Reihenfolge. Dabei wird keine Rücksicht darauf genommen, wie nah eine Person dem Erblasser tatsächlich stand und wie sehr diese Person auf das Erbe angewiesen ist. Stattdessen richtet sich die Begünstigung, neben dem Ehepartner, nach dem Verwandtschaftsgrad. An erster Stelle stehen dabei neben dem überlebenden Ehegatten die Nachkommen des Erblassers. Diese gesetzliche Erbfolge ist jedoch nicht auf Patchwork-Familien ausgerichtet. So gehen Stiefkinder bei der gesetzlichen Erbfolge leer aus, ungeachtet ihrer Beziehung zum Erblasser. Überlebende Ehepartner müssen dagegen befürchten, dass sie beim Tod des Ehepartners finanziell nicht gut abgesichert sind, da sie mit Nachkommen des Erblassers zu teilen haben.

Überlebenden Ehepartner und nahe stehende Personen maximal begünstigen

Möchte man den Ehepartner finanziell besser absichern und allenfalls weitere einem nahe stehende Personen begünstigen, so ist es sinnvoll zu Lebzeiten Anordnungen zu treffen. Sowohl das Güter- wie auch das Erbrecht stellen dafür verschiedene Instrumente zur Verfügung, welche je nach der Zusammensetzung des ehelichen Vermögens und der familiären Konstellation mehr oder weniger geeignet sind.

Begünstigungsmöglichkeiten im Güterrecht mit Ehevertrag

Leben die Ehegatten unter dem Güterstand der Errungenschaft und ist viel Errungenschaftsvermögen (z.B. Arbeitslohn sowie Vermögenswerte, welche mit dem Lohn finanziert wurden) vorhanden, so können sie in einem Ehevertrag vereinbaren, dass der überlebende Partner das gesamte Errungenschaftsvermögen erhält. Für diesen Fall fällt danach «lediglich» das Eigengut des verstorbenen Ehegatten in den Nachlass, welcher der überlebende Ehepartner mit den Nachkommen des Verstorbenen zu teilen hat. Doch Vorsicht: Bei nichtgemeinsamen Kindern darf ein solcher Ehevertrag die Pflichtteilsansprüche der nichtgemein-

samen Kinder nicht beeinträchtigen. Dagegen dürfen Ehegatten, wenn nur gemeinsame Nachkommen vorhanden sind, die Pflichtteilsansprüche der gemeinsamen Nachkommen missachten und sich mit einem Ehevertrag maximal begünstigen. Besteht dagegen das eheliche Vermögen hauptsächlich aus Eigengut (z.B. Vermögenswerte, welche vor der Heirat angeschafft wurden sowie Erbe) kann ein Wechsel des Güterstands (zur Gütergemeinschaft) zu einer Besserstellung des finanziell schwächeren Ehepartners führen.

Begünstigungsmöglichkeiten im Erbrecht mit Verfügung von Todes wegen

Das Erbrecht lässt zwei Grundarten von Verfügungen von Todes wegen zu: Einerseits das Testament und andererseits den Erbvertrag. Beim Testament handelt es sich um eine einseitige Anordnung des Erblassers, welche jederzeit von diesem widerrufen werden kann. Eine maximale Begünstigung des überlebenden Ehegatten mittels Testament kann dadurch erzielt werden, dass die Nachkommen auf ihre Pflichtteile gesetzt werden und die ganze verbleibende Quote dem überlebenden Ehegatten zugewiesen wird. Möchte man sicherstellen, dass nach dem Tod des überlebenden Ehepartners die freie Quote an die eigenen Kinder geht, so ist es sinnvoll den überlebenden Ehegatten für die freie Quote als Vorerben und die eigenen Kinder als Nacherben einzusetzen. Beim Erbvertrag wirken der Erblasser und die Erben mit. Der Erbvertrag hat den Vorteil, dass er dem Erblasser viel mehr Spielraum lässt. Pflichtteile von nichtgemeinsamen Nachkommen müssen nicht beachtet werden, wenn die Nachkommen im Erbvertrag auf den Pflichtteil verzichten, sei es entgeltlich oder unentgeltlich. Der Erbvertrag bedingt jedoch, dass sämtliche Parteien damit einverstanden sind. Bei zerstrittenen Familienkonstellationen scheitern Erbverträge daher an der Macht des Faktischen. Im Gegensatz zum Testament kann ein Erbvertrag ohne das Einverständnis sämtlicher Vertragsparteien nicht einfach geändert oder widerrufen werden.

Was ist zu tun?

Personen, welche ihren Nachlass abweichend von der gesetzlichen Erbfolge regeln möchten, wird empfohlen sich in einem ersten Schritt eine Übersicht über das (eheliche) Vermögen sowie über die Herkunft der Finanzierungsmittel der Vermögenswerte zu verschaffen. Anschliessend empfiehlt es sich, eine Fachperson zu kontaktieren, um zu beurteilen, wie der überlebende Ehegatte maximal begünstigt werden kann.



Rechtsanwalt
Matthias Hotz, Frauenfeld,
Rechtskonsulent des TGV
www.bhz-law.ch

Über unsere Geschäftsstelle des Thurgauer Gewerbeverbandes (TGV) können alle Mitglieder eine unentgeltliche erste telefonische Rechtsauskunft erhalten.